

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Per E-Mail an: [gasvg@bfe.admin.ch](mailto:gasvg@bfe.admin.ch)

19. Dezember 2025

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion

Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## **Stellungnahme der Grünliberalen zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) Stellung zu nehmen. Wir tun dies gerne wie folgt:

### **Allgemeine Stellungnahme zur Gasversorgung / zum GasVG**

Für die Grünliberalen hat die Gasversorgung auch in Zukunft einen spezifischen Stellenwert in der Energieversorgung der Schweiz. Ziel einer Regulierung des Gasmarktes muss es sein, eine wirtschaftliche, effiziente und sichere Gasversorgung dank einer Stärkung des Wettbewerbs sicherzustellen, zugleich aber auch die Transition zu erneuerbaren Gasen mit Blick auf die Klimaziele vorzubereiten und zu fördern.

Nachbesserungsbedarf sieht die GLP insbesondere bezüglich der Rahmenbedingungen für die Transition zu erneuerbaren Gasen. So soll das GasVG die Voraussetzungen schaffen, dass der Anteil erneuerbarer Gase im bestehenden Erdgasnetz steigt. Es ist auch das erklärte Ziel des VSG den Anteil erneuerbaren Gases in unserem Gasnetz zu steigern. Viele Stadtwerke haben sich selbst Vorgaben für eine Beimischquote in ihrem Basisprodukt gegeben. Die Marktöffnung darf diesen Anstrengungen nicht zuwiderlaufen. Wir fordern deshalb eine gesetzlich definierte minimale Beimischquote, die bis 2050 auf 100% zu steigern ist.

Diese Forderung ist durch gezielte Erleichterungen für Produzenten von Biogas oder anderer erneuerbarer Gase zu ergänzen. Die GLP fordert deshalb eine Befreiung von den Entry-Gebühren und die Pflicht für die Netzbetreiber, die Erschliessung von Produktionsanlagen für erneuerbare Gase in den Netzentwicklungsplänen vorzusehen. Gerade auch im aktuellen politischen Umfeld, in dem ein eben erst eingeführter Fördermechanismus (CO2-Gesetz), der erstmals die Benachteiligung von gaseinspeisenden Anlagen gegenüber stromproduzierenden Anlagen aufhebt, schon wieder den Sparplänen zum Opfer fallen soll, ist es unumgänglich, auf anderer Ebene eine Unterstützung der einheimischen Biogasbranche anzubieten.

Weiter ist der Ausschluss von Wasserstoffnetzen vom GasVG - gegeben der Entwicklung eines europäischen Wasserstoffnetzes - zu überdenken. Dadurch riskiert die Schweiz von der zukünftigen Entwicklung in Europa ausgeschlossen zu werden. Eine Anbindung an das Europäische Wasserstoffnetz ist vorzusehen und die regulatorischen Voraussetzungen dazu zu schaffen. Gerade in Bezug auf die Regulierung der Transitgasleitung ist zu überprüfen, ob diese Leitung separat vom übrigen Gasnetz zu behandeln ist. Dabei soll der Fokus auf eine gute internationale Anbindung und planbare Bedingungen für potenzielle Investoren für die Umrüstung oder den Neubau von Transitgasleitungen gelegt werden, die primär dem internationalen Handel dienen.

Die vorgesehene Marktöffnung und damit die Verankerung des diskriminierungsfreien Marktzugangs sowie die Wahlfreiheit für alle Endverbraucher und Endverbraucherinnen kann den Wettbewerb stärken. Die Regulierung der Zuteilung knapper Netzkapazitäten und der verrechenbaren Kosten des Netzbetriebs ist dabei möglichst schlank auszugestalten. Dasselbe gilt für die Vorgaben zur Versorgungssicherheit. Die aktuelle Vorlage

überzeugt diesbezüglich klar noch nicht. Die GLP fordert den Bundesrat deshalb auf, eine vertiefte Regulierrungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen, um zu überprüfen, wo noch Potenzial zur Senkung der Regulierungskosten besteht und eine überzeugende Gesamtbeurteilung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der gewählten Variante vorzulegen.

## Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

### Art. 1

#### Antrag:

Mit diesem Gesetz sollen Rahmenbedingungen für eine zuverlässige, nachhaltige und wirtschaftliche Gasversorgung geschaffen werden.

#### Begründung:

Für eine nachhaltige Energieversorgung ist auch die Nachhaltigkeit der Gasversorgung ein zentrales Anliegen. Dies ist auch im Zweckartikel (in Analogie zum StromVG) so zu postulieren.

### Art. 2 Abs. 4

#### Bemerkung:

In Art. 2 Abs. 4 wird festgehalten, dass das GasVG für Gasnetze gilt, die mehrheitlich Methan befördern. Diese Einschränkung ist aus heutiger Sicht verständlich, wenn zur Verminderung der Komplexität vorerst nur Netze reguliert werden sollen, die aktuell schon bestehen. Netze für Wasserstoff und CO<sub>2</sub> werden jedoch schon diskutiert und – gerade im Europäischen Umfeld – auch geplant. Wasserstoff wird zudem bereits heute in einem steigenden Anteil beigemischt. Es ist zudem zentral für die Schweiz, dass sie von der zukünftigen Entwicklung der europäischen Gasnetze nicht ausgeschlossen wird. Dafür braucht es Rechtssicherheit, die durch den Ausschluss in diesem Gesetz von Netzen, die mehrheitlich andere Gase als Methan befördern, nicht gegeben ist. Zudem besteht zwischen dem vorliegenden Ausschluss von Wasserstoffnetzen und der Forderung in Art. 5 bezüglich Umrüstung von Netzen für den Transport von Wasserstoff sowie der Anrechenbarkeit von Kosten gemäss Art. 22 ein gewisser Widerspruch.

Wir fordern den Bundesrat auf, diese Einschränkung zu überdenken und das Gesetz so zu überarbeiten, dass Netze für Wasserstoff und andere Gase konsistent behandelt werden.

### Art. 2 Abs. 5

#### Antrag:

Der Bundesrat kann für isolierte Gasnetze besondere Bestimmungen für die Netznutzungstarife, die Bilanzierung und die Speicheranlagen erlassen, oder sie ganz von gewissen Regulierungen ausnehmen.

#### Begründung:

Wir begrüssen die gesetzliche Flexibilität in Bezug auf isolierte Netze. Solche isolierten Netze existieren jedoch nicht nur im Tessin und im Raum Kreuzlingen. Es gibt auch kleinere, private Netze. Für solche Netze kann es sinnvoll sein, sie ganz von der Regulierung auszunehmen. So können z.B. Tarife untereinander ausgehandelt werden.

Es ist weiter zu klären, inwieweit diese vom vorliegenden Gesetz betroffen sind. Insbesondere ist zu klären, in welchen Fällen ein Recht auf Netzzugang durch einen Dritten erzwungen werden kann (gemäss Bemerkung im Erläuternden Bericht S. 32 oben).

### Art. 3 Abs. 1a neu

#### Antrag: Neuer Buchstabe

a'. *Gasnetz*: Rohrleitungen, Pump- und Kontrollstationen sowie Speicher, die dem Transport und der Speicherung von Gasen dienen.

#### Begründung:

Der Begriff Gasnetz ist zentral in diesem Gesetz und sollte definiert werden.

#### Art. 5 Abs. 1

Antrag:

Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen ~~Möglichkeiten zur Dekarbonisierung~~ die Defossilisierung der Energieversorgung evaluieren planen, insbesondere dies kann eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff, Kohlendioxid, deren Nutzung als Speicher oder eine Stilllegung der Netze beinhalten. Sie müssen die Energieplanung der Kantone und Gemeinden berücksichtigen sowie die Erschliessung von Produktionsanlagen für erneuerbare Gase vorsehen.

Begründung:

Eine Netzentwicklungsplanung muss konsistent mit dem Netto-Null-Ziel sein. Deshalb ist nicht nur die Möglichkeit der Defossilisierung zu evaluieren, sondern sie ist konkret umzusetzen.

Das GasVG bezieht sich – in der aktuell vorgeschlagenen Version – explizit auf Methan-Netze. Die Umrüstung auf Wasserstoffnetze ist eine Option, die immer mitgedacht werden muss, sollte aber nicht der primäre Fokus von Netzentwicklungsplänen sein. Weiter kann die Umrüstung als CO2-Netz eine Option sein und die Funktion des Netzes als Speicher ist immer mitzudenken.

Zudem ist sicherzustellen, dass bestehende oder geplante Standorte von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase in der Planung berücksichtigt und soweit möglich erschlossen werden.

#### Art. 10 Abs. 1

Antrag:

Zur Sicherstellung der Versorgung ~~im Winterhalbjahr~~ müssen Unternehmen, die Erdgas in Verkehr bringen, gewährleisten, dass zu bestimmten Zeitpunkten Gasmengen in bestimmtem Umfang ...

Begründung:

Die Versorgungssicherheit gilt nicht nur für das Winterhalbjahr.

Bemerkung:

Art. 10 nimmt die Unternehmen, die Erdgas in Verkehr bringen, in die Pflicht, dafür zu sorgen, dass gewisse Gasmengen gelagert und verfügbar sind. Solange sich dieser Artikel nur auf fossiles Erdgas bezieht, ist er zu begrüssen. Im erläuternden Bericht wird jedoch allgemein von «Lieferanten» gesprochen. Diese Bezeichnung kann auch Lieferanten/Produzenten von inländischem Biogas beinhalten. Eine Verpflichtung von Biogasproduzenten, sich an einem Gas-Pflichtlager zu beteiligen erachten wir hingegen als kontraproduktiv. Die Produktion von inländischem Biogas ist jetzt schon relativ teuer und sollte nicht noch zusätzlich mit solchen Auflagen verteuert werden. Falls dies dennoch geschieht, werden einige Anlagen aus der Biogasproduktion aussteigen und somit die Versorgungssicherheit schwächen, anstatt zu stärken.

Wir fordern den Bundesrat auf, im Gesetz oder in den Materialien zu klären, dass sich dieser Artikel auf die Inverkehrbringung von fossilem Erdgas bezieht.

#### Art. 17 ff

Antrag:

Die inländischen Produzenten von erneuerbaren Gasen sind von der Entry-Gebühr zu befreien.

Begründung:

Der Bundesrat schlägt ein Entry-Exit-Modell für die Netznutzung vor. Damit wird ein anderes Modell angewendet, als im Stromhandel gilt, aber dafür kompatibel mit dem Europäischen Gasmarkt ist. Das Modell hat aber relevante Auswirkungen auf die inländischen Biogasproduzenten. Da die inländische Biogasproduktion jetzt schon mit hohen Produktionskosten zu kämpfen hat, soll ihr im Sinne einer Förderung die Einspeisegebühr erlassen werden. Gleiches soll für Produzenten von erneuerbar produzierten synthetischen Gasen gelten.

#### Art. 20 und 21

Bemerkung:

Für die Stilllegung und den Rückbau der Verteilnetze könnte allenfalls ein Fonds analog desjenigen bei Kernenergieanlagen angelegt werden der von sämtlichen Netzbetreibern gespiesen wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen  
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger  
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion